



EINGEGANGEN AM 31. JAN. 2018

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
-Bundesstelle-
Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10369
FAX +49 30 18 681-55533

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter
bei der Bundespolizei**

hier: Begleitung der Rückführungsmaßnahme nach Kabul
am 24. April 2017 vom Flughafen München

Bezug: Ihr Besuchsbericht vom 1. Dezember 2017, Az.:
2212/4/17

Aktenzeichen: B 2 - 52004/234#1

Berlin, 25. Januar 2018

Seite 1 von 2

Anlage: -

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

für Ihre Begleitung der Rückführungsmaßnahme vom Flughafen München nach Ka-
bul im April 2017 bedanke ich mich.

In Hinblick auf Ihre Empfehlung, den Bereich, in dem die körperliche Durchsuchung
mit Entkleidung durchgeführt wird auch nach oben hin abzugrenzen, kann ich Ihnen
mitteilen, dass -sofern möglich- der Durchsuchungsbereich zukünftig so gewählt oder
gestaltet ist, dass auch der Eindruck der Bildaufzeichnung bestmöglich vermieden
wird. Die unmittelbare Ausgestaltung und Umsetzung obliegt der Dienststelle vor Ort.
Im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahme am Abflugtag waren die Kameras -wie
Ihnen berichtet- in jedem Fall nicht in Betrieb.

Ihre Empfehlung, Hygieneartikel und Kleidung für die Rückzuführenden bereitzuhal-
ten, wird am Flughafen München in bewährter Weise durch die Einbindung des kirch-
lichen Sozialdienstes sichergestellt.

Berlin, 25.01.2018

Seite 2 von 2

Zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage, ob und nach welcher Zeit den in Rede stehenden Personen das Gepäck in ihr Herkunftsland nachgeschickt wurde, liegen der Bundespolizei keine Informationen vor. Ansprechpartner für das Nachsenden von Gepäck, das im Rahmen der Zuführung nicht mitgeführt werden konnte, sind die zuständigen Landesbehörden. Im Übrigen ist der Bundespolizei nicht bekannt, ob etwaiges Gepäck bereits außerhalb der Rückführungsmaßnahme in den Zielstaat verbracht wurde oder bereits im Zielstaat ein eigener Hausrat besteht.